



Gemeinde Emerkingen
Alb-Donau-Kreis

28.11.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat hat durch Hebesatzsatzung vom 16.12.2024 die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 festgesetzt auf

- 567 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A),
- 380 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 51 Abs. 3 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Kalenderjahr 2025 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für das Jahr 2026 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse unter Angabe des Buchungszeichens zu überweisen.

Wenn ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, werden die fälligen Beträge termingerecht abgebucht.

Die Zahlungen werden im Regelfall vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die Grundsteuer kann auf Antrag in einem Jahresbetrag zum 01.07. entrichtet werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen, Marktstraße 7, 89597 Munderkingen, erhoben werden. Ein Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Forderung ist in jedem Fall fristgerecht zu zahlen.

Emerkingen, den 28.11.2025

Paul Burger
Bürgermeister